

# **Verordnung über den Gemeindeführungsstab (GFS)**

**der Einwohnergemeinde Hasle**

vom 01. Januar 2025

Der Gemeinderat Hasle erlässt gestützt auf § 4 des Gesetzes über den Bevölkerungsschutz vom 19. Juni 2007 und Art. 1 Abs. 2 Bst. A des Reglements über die Delegation von Rechtsetzungsbefugnissen an den Gemeinderat (Delegationsreglement) vom 29. November 2013 folgende Verordnung:

## **Art. 1 Grundlagen**

Rechtliche Grundlagen für den Gemeindeführungsstab sind:

- Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (BZG) vom 20. Dezember 2019, SR 520.1
- Gesetz über den Bevölkerungsschutz (BSG) vom 19. Juni 2007, SRL 370
- Verordnung über den Bevölkerungsschutz vom 08. April 2008, SRL 371

## **Art. 2 Zweck**

Diese Verordnung regelt die Organisation, die Aufgaben und die Kompetenzen des Gemeindeführungsstabes (GFS) der Gemeinde Hasle.

## **Art. 3 Zuständigkeit**

- <sup>1</sup> Die Verantwortung für die Bewältigung einer Katastrophe oder Notlage liegt beim Gemeinderat. Er trifft die erforderlichen Massnahmen, nötigenfalls in Abweichung von der normalen Kompetenzordnung.
- <sup>2</sup> Der GFS ist dem Gemeinderat als beratendes Organ unterstellt und beschafft die notwendigen Entscheidungsgrundlagen.
- <sup>3</sup> Der GFS wird von einem Chef oder einer Chefin Bevölkerungsschutz (optional: von einem Katastropheneinsatzleiter der Gebäudeversicherung des Kantons Luzern) geführt und untersteht dem Gemeinderatsmitglied mit dem Ressort öffentliche Sicherheit.

## **Art. 4 Organisation**

- <sup>1</sup> Folgende Funktionen gehören dem Kernstab GFS an:
  - a. Gemeindeammann,
  - b. Chef/in Bevölkerungsschutz und Chef/in Bevölkerungsschutz Stellvertreter,
  - c. Feuerwehrkommandant.

Bei Verhinderung eines Mitgliedes des Kernstabs wird es durch seinen Stellvertreter oder seine Stellvertreterin in seiner Funktion vertreten.

Im Einsatz können weitere Mitglieder, abgestimmt auf die Ereignisbewältigung, nach Bedarf und Möglichkeit integriert werden.

- <sup>2</sup> Das Gemeinderatsmitglied mit dem Ressort öffentliche Sicherheit nimmt im GFS die Vertretung des Gemeinderates wahr und stellt die Verbindung zur politischen Führung sicher. Das Gemeinderatsmitglied trägt für die Arbeit des GFS die politische Verantwortung.
- <sup>3</sup> Der Chef oder die Chefin Bevölkerungsschutz und dessen Stellvertreter oder deren Stellvertreterin wird vom Gemeinderat gewählt. Die Amtsperiode dauert vier Jahre.

## Art. 5 Aufgaben des GFS

- <sup>1</sup> Der GFS bereitet sich auf die Bewältigung von Katastrophen und Notlagen vor und beschafft die notwendigen Entscheidungsgrundlagen für den Gemeinderat.
- <sup>2</sup> Er koordiniert die Katastrophen- und Nothilfe und setzt die eigenen Mittel in der Akutphase selbständig ein.

## Art. 6 Aufgaben des Chefs oder der Chefin Bevölkerungsschutz

- <sup>1</sup> Ständige Pflichten:
  - a. Erstellung und regelmässig Aktualisierung der Einsatz- und Führungsdokumentation GFS,
  - b. Beratung des Gemeinderates bei den Vorbereitungen zur Bewältigung von besonderen und ausserordentlichen Lagen,
  - c. Koordination der Vorbereitungen unter den Partnerorganisationen,
  - d. Besuch Aus- und Weiterbildungskurse mit Behördenrapport
- <sup>2</sup> Pflichten bei einem Aufgebot des GFS:
  - a. Sicherstellung einer ereignisbezogenen Gliederung des GFS,
  - b. Führung des GFS,
  - c. Erarbeitung der Entscheidungsgrundlagen für den Gemeinderat,
  - d. Sicherstellung der Verbindungen zu den kantonalen Instanzen.

## Art. 7 Kompetenzen des GFS

Der GFS verfügt im Einsatz über folgende Kompetenzen:

- a. Einsetzen der ordentlichen Mittel der Gemeinde,
- b. Einsetzen der in der Gemeinde Dienstleistenden Truppen (Spontanhilfe),
- c. Beantragen weiterer Unterstützung beim Kantonalen Führungsstab Luzern (KFS LU),
- d. Einsetzen der vom KFS LU zugewiesenen Mittel,
- e. Einsetzen von freiwilligen Hilfskräften,
- f. Umsetzung der gefällten Entscheide,
- g. Information der Bevölkerung,
- h. Finanzkompetenz
  - erforderliche finanzielle Mittel für Sofortmassnahmen zur Gefahrenabwehr,
  - zusätzliche finanzielle Mittel sind vom Gemeinderat zu bewilligen.

## Art. 8 Aufgebot und Führungsstandort des GFS

- <sup>1</sup> Das Aufgebot weiterer im GFS benötigter Mitglieder erfolgt durch den Chef oder die Chefin Bevölkerungsschutz.
- <sup>2</sup> Der Führungsstandort des GFS ist in erster Priorität im Sitzungszimmer Gemeindehaus Hasle. Bei besonderer Gefährdung wird der Führungsstandort an einen sicheren Ort verlegt.

## Art. 9 Ausbildung

Die Ausbildung des GFS erfolgt in Absprache mit dem KFS.

## Art. 10 Einsatz- und Führungsdokumentation

Die Einsatz- und Führungsdokumentation enthält mindestens:

- a. Aufgebotsliste für den Kernstab GFS,
- b. Aufgebotsliste für die Alarmierungsgruppe,
- c. Liste mit Adressen und Ansprechstellen,
- d. Unterlagen zur Alarmierung der Bevölkerung und der Verbreitung von Verhaltensmassnahmen,
- e. Mitteltabelle und Bezugsliste,
- f. Einsatzkonzepte (soweit nicht an anderer Stelle schon vorhanden),
- g. Hinweis betreffend Führungsstandort.

## Art. 11 Kostenregelung

Der Gemeinderat regelt die Entschädigung des Gemeindeführungsstab.

## Art. 12 Versicherung

Für alle eingesetzten Personen und Organisationen (inkl. vom GFS eingesetzte freiwillige Helfer und Helferinnen), schliesst die Gemeinde Hasle eine Versicherung ab.

## Art. 13 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft. Dadurch werden alle bisherigen Regelungen und Weisungen der Gemeinde über die Bewältigung von Katastrophen und Notlagen ersetzt.

## Art. 14 Änderungen

Änderungen dieser Verordnung erfolgen durch den Gemeinderat.

6166 Hasle, 07. Januar 2025

**Namens des Gemeinderates Hasle**

Thomas Rössli  
Gemeindepräsident

Marco Studer  
Gemeindeschreiber

